

Leipzig eines der schönen Original-Aquarelle, die sich seit kurzem in seinem Besitze befinden: die von Heyne gemalte Ansicht des Marktplatzes. Blümner, ein hochgebildeter, litterarisch vielseitig thätiger Mann (u. a. der Verfasser der Leipziger Theatergeschichte, 1818) gehörte in den zwanziger Jahren zu Grillparzer's Freundeskreise; in dieselbe Zeit soll auch die Ansicht des Marktplatzes zurückversetzt. (Epzgr. Tgbl.)

Wir freuen uns, bei diesem Anlaß mitteilen zu können, daß wir in der Lage sind, in unserer nächsten Textnummer (Nr. 3) den Herren Sortimentern eine von kundiger Hand sorgfältig bearbeitete Grillparzer-Bibliographie zu bieten.

Vom Postwesen. — Telegraphenverkehr mit Schweden, Norwegen, Griechenland und Bulgarien. Bekanntmachung. Vom 1. Januar 1891 ab wird die Wortgebühr für Telegramme:

nach Schweden und Norwegen auf . 15 \mathcal{A} ,
nach Griechenland auf 30 „
nach Bulgarien auf 20 „

ermäßigt. Die Mindestgebühr von 60 \mathcal{A} für ein Telegramm bleibt unverändert.

Berlin W., den 24. Dezember 1890. Der Reichskanzler. In Vertretung: von Stephan.

Einführung der Postanweisungen im Verkehr mit Shanghai und dem deutschen Schutzgebiet von Neu-Guinea. Bekanntmachung. Vom 1. Januar 1891 ab sind im Verkehr mit der deutschen Post-Agentur in Shanghai (China), sowie mit der deutschen Post-Agentur in Finschhafen (Neu-Guinea) Postanweisungen bis zum Betrage von 400 \mathcal{M} zulässig.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 10 \mathcal{A} für je 20 \mathcal{M} oder einen Teil von 20 \mathcal{M} , mindestens jedoch 40 \mathcal{A} .

Zu den Postanweisungen sind Formulare der für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden.

Der Abschnitt der Postanweisung kann zu schriftlichen Mitteilungen jeder Art benutzt werden.

Berlin W., den 24. Dezember 1890. Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Stephan.

Der Postvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten, betreffend die Einrichtung schwimmender Postämter auf den Postdampfern behufs Bearbeitung der gesamten Post während der Fahrt, ist am 27. Dezember d. J. in Washington abgeschlossen worden. Die neue Einrichtung, welche eine erhebliche Verbesserung des Postdienstes darstellt, beginnt für Deutschland mit dem 1. April, für Nordamerika mit dem 15. April.

Nachdem die Postverwaltung seit einiger Zeit gestattet hat, im Verkehr der deutschen Reichs-Postanstalten auf der Außenseite der Nachnahmebriefsendungen den Grund der Nachnahme in gedrängter Kürze anzugeben, hat das Reichs-Postamt genehmigt, daß von jetzt ab diese Angaben auch auf Nachnahmebriefsendungen im Verkehr mit Bayern und Württemberg gemacht werden dürfen. Diese Angaben haben z. B. zu lauten: »Für Lotterielose«, »Mitgliederbeitrag für den Verein«, »Schreibgebühren«, »Für Zeitungs-Abonnement«, »Annoncen-Gebühren« u. s. w.

Gerichtsentcheidung. § 6 des Gesetzes über die Ordnung der Presse. — Das Berliner Tageblatt berichtet in folgendem über eine für Buchdrucker und Zeitungsverleger wichtige Verhandlung:

In Rummelsburg in Hinterpommern erscheint die »Rummelsburger Zeitung«, welche den daselbst wohnhaften Buchdruckereibesitzer Hasert als Redakteur, Verleger und Drucker bezeichnet. In Wirklichkeit wird diese Zeitung nicht vollständig in der Hasert'schen Offizin gedruckt; die Herstellung geschieht vielmehr in der Weise, daß die ersten drei Seiten (einschließlich Kopf) in der Buchdruckerei der Firma Rosenberg & Comp. in Köslin gedruckt werden, daß dieses dreiseitig bedruckte Blatt — sogenannte kopflose Zeitung — an Hasert nach Rummelsburg gesandt wird und daß dieser schließlich seinerseits die vierte, leere Seite mit Annoncen, Lokalanzeigen u. bedruckt und die also hergestellte Zeitung ausgiebt.

Die Staatsanwaltschaft hatte gegen Hasert und Rosenberg wegen Zuwiderhandlung gegen § 6 des Reichspressgesetzes Anklage erhoben mit der Begründung, daß Hasert sich wesentlich falsch als Drucker der ganzen Zeitung bezeichnet und daß Rosenberg es unterlassen habe, sich als Drucker der ersten drei Seiten zu bezeichnen, beziehungsweise daß er wesentlich falsch Hasert als Drucker derselben angegeben habe. Der Staatsanwalt führte aus, daß § 6 die Angabe des wirklichen Druckers verlange. Wenn auch der Redakteur einer Zeitung, obgleich einzelne Teile derselben nicht von ihm herrühren, sich dennoch als Redakteur des Ganzen bezeichnen dürfe, so sei doch das gleiche nicht auch dem Drucker gestattet.

Dem gegenüber führte die Verteidigung aus, daß nach dem Wortlaut und Sinne des § 6 die Angabe eines Druckers genüge, auch wenn tatsächlich mehrere Drucker bei der Herstellung einer Zeitung thätig gewesen sind, beziehungsweise, wenn letztere in verschiedenen Offizinen gedruckt wird. Durch den mit Rosenberg abgeschlossenen Vertrag habe Hasert die Thätigkeit desselben, soweit sie zur Herstellung der ver-

einbarten Anzahl von Zeitungsexemplaren erforderlich sei, gedungen; Rosenberg stände deshalb in dieser Hinsicht lediglich in einem Lohnverhältnisse zu Hasert. Ob letzterer die von ihm herausgegebene Zeitung durch direkt von ihm oder durch die von Rosenberg engagierten Drucker-gesellen herstellen, beziehungsweise drucken lasse, müsse gegenüber § 6 des Pressgesetzes gleichgültig sein. Das Gesetz verlange von Hasert ebenso wenig wie die Namen der von ihm direkt engagierten Drucker-gesellen den des v. Rosenberg als Drucker anzugeben. Unter allen Umständen könne aber nur der Verleger, nicht auch der Drucker wegen Zuwiderhandlung gegen § 6 des Pressgesetzes strafbar sein, wenn er nicht vom Verleger den Auftrag zur Benennung erhalten habe, was in concreto nicht der Fall sei. Im übrigen hiesse es, die Grundsätze der Stellvertretung auf den Kopf stellen, wenn man eine Stellvertretung wohl auf dem geistigen Gebiet für den Redakteur, nicht aber auch auf dem rein mechanischen für den Drucker zulassen wollte. Der Verteidiger bezog sich des weiteren auf die Reichstagsverhandlungen über das Reichspressgesetz im Frühjahr 1874 und speziell auf eine Rede des Abgeordneten Dr. Brockhaus, in welcher derselbe einen dem unter Anklage gestellten, thätig und rechtlich gleichliegenden Fall behandelt und unter Zustimmung des damaligen Bundeskommissärs v. Brauchitsch ausgeführt habe, daß, wenn in solchen Fällen nur ein Drucker angegeben sei, ein Verstoß gegen § 6 des Pressgesetzes nicht vorliege.

Der Gerichtshof verurteilte beide Angeklagte zu 50 Mark Geldstrafe.

Die Gründe lassen sich in folgendem zusammenfassen: Schon der Wortlaut des § 6 verlange die Angabe des Druckers. Drucker sei derjenige, in dessen Offizin, nicht der, durch dessen manuelle Thätigkeit die Druckschrift hergestellt werde. § 6 enthalte eine formelle Vorschrift und solle die Bestrafung wegen Pressvergehen erleichtern. Wegen Pressvergehen könne z. B. auch auf Beschlagnahme der Platten u. erkannt werden; wenn nun ein solcher Name als Drucker nicht angegeben sei, wisse der Staatsanwalt gar nicht, bei wem er die Beschlagnahme vornehmen solle.

Gegen das Urteil ist die Revision beim Reichsgericht eingelegt worden.

Beschlagnahme. — Der »Allgemeinen Zeitung« wird aus Berlin geschrieben:

Das »Socialdemokratische Liederbuch«, eine Sammlung von 50 mehr oder weniger »in Tyrannenblut« gefärbten Kampfliedern und einer kleineren Anzahl deklamatorischer Gedichte, war unter dem Sozialistengesetz verboten. Trotzdem ging es in vielen Exemplaren von Hand zu Hand und war bei den Sonntagsausflügen, an geselligen Abenden meistens mit zur Stelle. Es kam in der Volksbuchhandlung in Hottingen-Zürich und in den letzten Auflagen in London heraus, wohin bekanntlich der »Socialdemokrat« übersiedelt war. Nach dem Wegfall des Sozialistengesetzes unterliegt das öffentliche Erscheinen des Liederbuchs den allgemeinen pressgesetzlichen Vorschriften über Verbote und Beschlagnahmen von Druckschriften. Abgesehen von Verstößen gegen das Pressgesetz selbst kann Beschlagnahme erfolgen, wenn der Inhalt der Druckschrift den Thatbestand folgender Vergehen begründet: Aufforderung zu Hochverrat (§ 85 des Strafgesetzbuches), Majestätsbeleidigung (§ 95), Aufforderung zu strafbaren Handlungen (§ 111), Aufreizung der verschiedenen Bevölkerungsklassen gegen einander (§ 130), Verbreitung unzüchtiger Schriften (§ 184). Thatsächlich sind am 24. Dezember hier in Berlin, in der Expedition des »Berliner Volksblattes« und verschiedenen Buchhandlungen, auf amtsgerichtlichen Beschluß Beschlagnahmen des socialdemokratischen Liederbuchs vorgenommen worden und zwar sowohl des alten als auch des neuen, welches von Max Regel herausgegeben und bei Dieß in Stuttgart erschienen ist. Den Hauptanlaß für den richterlichen Beschluß lieferten die beiden Lieder: »Proletarierlied« und »Arbeiterfeldgeschrei«. — Der Beschlagnahme wird voraussichtlich die Erhebung der Anklage gegen die für den strafbaren Inhalt verantwortlichen Personen nachfolgen.

Papierfasern aus Afrika. — Unter dieser Ueberschrift berichtet die »Papier-Zeitung«:

Wir haben schon öfter über die Adansoniasaser berichtet, welche aus Afrika über Hamburg kommt und zur Herstellung jener überaus festen Papiere benützt wird, die wie japanische aussehen und hauptsächlich zu Briefumschlägen dienen. Neuerdings hat man auch die Rindenfasern des Affenbrot-Baumes, welche in Ost- und West-Afrika schon lange zu Mützen, Hüten, Stricken, Trinkgefäßen und ähnlichen Gegenständen verarbeitet werden, zu diesem Zweck herangezogen. Dieser Rohstoff kostet etwa 20 \mathcal{M} die 100 kg und scheint zu gleichen Zwecken wie Adansoniasaser geeignet zu sein. Die Adansoniasaser hat ein so eigenartiges Verhalten gegen das bekannte Lösungsmittel von Zellstoff, das Kupferoxyd-Ammoniak, daß dadurch jede Fälschung in der Fälschung leicht nachgewiesen werden kann. Durch die erwähnte neue Quelle könnte die Zufuhr erheblich vermehrt werden.